

RS Vwgh 1998/7/2 97/16/0269

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

Norm

ABGB §696;

GrESTG 1955 §16 Abs2;

WEG 1975 §23 Abs1;

WFG 1968 §22;

Rechtssatz

Das im § 22 WFG 1968 normierte (und grundbürgerlich abgesicherte) Veräußerungsverbot ist nicht als Bestimmung aufzufassen, wonach der Erwerb des betreffenden Liegenschaftsanteils der Genehmigung der Fondsbehörde bedarf (Hinweis E 25.10.1990, 88/16/0148; E 19.5.1988, 87/16/0162; E 12.4.1984, 83/16/0083). § 22 WFG 1968 betrifft nicht die im gegebenen Fall maßgebliche schriftliche Zusage des Wohnungseigentumsorganisators an den Wohnungseigentumsbewerber gemäß § 23 Abs 1 WEG, die keinesfalls einer Genehmigung der Fondsbehörde bedarf und solcherart nicht unter einer aufschiebenden Rechtsbedingung steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160269.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>